



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

Name: _____ Tel. – Nr.: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____ Datum: _____

Hiermit melde ich folgenden Hund an!

Daten des Hundes

Markennummer: Chipnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name: Geburtsdatum:

Geschlecht: männlich weiblich Farbe:

Rasse: Mischling _____

Rassehund _____

➤ mit erhöhtem Gefährdungspotential ? Ja Nein

Grund der Abmeldung:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> verendet | <input type="checkbox"/> verkauft |
| <input type="checkbox"/> eingeschläfert | <input type="checkbox"/> Familienweitergabe (Besitzerwechsel) |
| <input type="checkbox"/> Besitzer verzogen | <input type="checkbox"/> sonstiger Grund: |

entlaufen Datum: _____

Anmerkungen:

(Unterschrift des/der Hundehalter/in)

Parteienverkehr:
Bankverbindung:

Mo., Mi., Do., Fr.: 07:30 bis 12:00 Uhr, Di.: 14:00 bis 19:00 Uhr
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel: IBAN AT31 3293 9000 0190 4275, BIC RLNWATWW939
Volksbank Niederösterreich AG: IBAN AT55 4715 0440 1501 0100, BIC VBOEATWWNOM



Angaben bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Gemäß § 2 NÖ Hundehaltesgesetz sind Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Bei Hunden der unten angeführten Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet. Sollten Sie einen Hund der angegebenen Rasse besitzen, ersuchen wir Sie die Rasse anzukreuzen.

Staffordshire Bullterrier	American Staffordshire Terrier	Bullterrier	Tosa Inu
Dogo Argentino	Pit-Bull	Bandog	Rottweiler

Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

- Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundehaltesgesetz ist **das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2** (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) **und § 3** (auffällige Hunde) **in einem Haushalt verboten**. Ausnahmen zu dieser Vorschrift sind im Abs. 2 geregelt.

- Oben angeführte Hunde sind gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltesgesetz an den im Abs. 2 genannten Orten **mit Maulkorb und Leine** zu führen.

3. Nutzhunde

Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. Nr. 3702, gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden als Nutzhunde. Als Nutzhunde gelten ausschließlich:

a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind.

b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde).

c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden.

d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl.

f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter.

g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.

h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind.

j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden.

k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenhunde).

n) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Falls bei Ihrem Hund einer der oben angeführten Punkte (a - m) zutrifft, ersuchen wir Sie, im Ansuchen um Anerkennung als Nutzhund den Punkt anzugeben und das Ansuchen zu unterfertigen.

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Durchführung der Anmeldung und der Rechnungslegung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter <http://steinakirchen-forst.gv.at/datenschutz>.